

Siegburg, den 24.07.2019

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

auch per Fax: 030 / 227-36097

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 2 Wahlprüfungsgesetz

Hier: Ergänzung zum Wahleinspruch vom 20.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zum Wahleinspruch vom 20.07.2019 (5 Seiten Schriftsatz mit 21 Anlagen) trage ich vor:

6. Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz unmittelbare Wahl

nach Art. 38 (1) Satz 1 Grundgesetz (GG) müssen die Abgeordnete in allgemeiner, **unmittelbarer**, freier, gleicher und geheimer Wahl **g**ewählt werden. Wenn die verschiedenen Parteien Wahlbewerber**listen** aufstellen, wie das bei der Europawahl ausschließlich der Fall ist, wird gegen den Verfassungsgrundsatz **unmittelbare** Wahl verstoßen.

Die GG-gemäße unmittelbare Wahl der Abgeordneten ist erfüllt, wenn die verschiedenen Parteien, Bürgerinitiativen, usw. für die Wahlkreise jeweils eine/n Wahlbewerber/in aufstellen. Einzelwahlbewerber mit Unterstützungsunterschriften wahlberechtigter Bürger/innen müssen auch zugelassen werden. Vom Volk gewählt ist der/die Wahlbewerber/in, der/die meisten Stimmen im Wahlkreis erhält. Nur so kann sichergestellt werden, dass Politik gemäß Art. 20 (1) Satz 1 gemacht wird: „**Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus!**“ Abgeordnete, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, müssen davon ausgehen, bei der nächsten Wahl nicht mehr gewählt zu werden bzw. werden erst gar nicht gewählt, wenn sich während des Wahlkampfes herausstellt, dass der/die Wahlbewerber/in andere Interessen vertreten wird.

Das Ergebnis dieser **Partei-Listenwahl** sind oligarchische Missstände, die nicht gelöst werden, sich von Wahl zu Wahl verschlimmern:

Die Reichen werden immer reicher, die Armen immer ärmer, Arbeitslosigkeit/Hartz IV, Leiharbeit, Altersarmut, **neue Steuern wie die Klimasteuer**, Zuwanderung ins „Soziale Netz“, ausufernder Asylmissbrauch, offene Grenzen, Globalisierung, Kriminalität mit der Polizei und Justiz nicht fertig werden, Haftung für die Schulden anderer Länder, Auslandseinsätze der Bundeswehr usw. usw..

Die Direktwahl der Abgeordneten durch die Wählerinnen und Wähler kommt unserer Forderung nach direkter Demokratie mit Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen entgegen.

Die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland ist somit auch wegen des Verstoßes gegen den Verfassungsgrundsatz der direkten Wahl verfassungswidrig. Nach dem Tillessen-Urteil (Kurzfassung anbei), sind Beschlüsse eines verfassungswidrig zusammengesetzten Parlaments nichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck

Anlage: Kurzfassung Tillessen-Urteil

Tillessen-Urteil zur Entkräftung von BRD-Gesetzen, die bei der Rechtserlangung stören.

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, dass die im Tillessen-Urteil vom Tribunal Général in Rastatt am 6. Jan. 1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, dass das in Bezug genommene BRD-Gesetz *unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das* (Gesetz analog zum sogenannten) *Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das* (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung und der Anwesenheit stimmberechtigter Indirektbesetzer im Bundestag) *eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und dass es* (durch Indirektbesetzer und die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) *alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen* (insbesondere dem Gebot der Gewaltentrennung, Art. 20(2)2, und der unmittelbaren Wahl, Art. 38(1)1 GG) *entsprechenden Regierung verletzt*. Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) und Indirektbesetzer, die nicht hinein-gehören, im Parlament als abstimmfähige Mitglieder sitzen.

Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig, Zitat:

„Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Daher kann das in Bezug genommene BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen, wo immer sie bürgerbelastend über die Einschränkungen im GG und in den Menschenrechtsverträgen hinausgehen, gegen Rechtsuchende aus.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt unmittelbar übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung pervertiert. Der Rechtsuchende darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muss von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig.

Hintergrund

Tillessen, Marineoffizier im 1. Weltkrieg, beging 1921 einen Fememord am Zentrumspolitiker Erzberger, entzog sich zunächst seiner Verhaftung durch Flucht, kam dann aber in den Genuss der Straffreiheitsverordnung, die Reichspräsident von Hindenburg am 21.3.1933 unterschrieb, und diente wieder in der Kriegsmarine bis zum Korvettenkapitän. Nach dem Krieg wurde Tillessen angezeigt, verhört, verhaftet und angeklagt. Das LG Offenburg lehnte die Verfahrenseröffnung ab, das OLG Freiburg sprach ihn frei, beide unter Hinweis auf die Straffreiheitsverordnung von 1933. Nach Haftentlassung entführte der Geheimdienst Tillessen nach Frankreich, und der OLG-Richter, der ihn freigesprochen hatte, wurde entlassen. Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 6. Jan. 1947 in Rastatt, dass die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war. Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Tillessen blieb bis 1952 in Haft und erlangte dann Haftverschonung, Strafaussetzung und Begnadigung. Die weiter gültigen Rechtsgrundsätze des Tillessen-Urteils sind auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Indirektbesetzer und Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit der Folge, dass die vom Bundestag oder Landtagen erlassenen Gesetze auch alle unwirksam sind.